

Corona-Pandemie

Hygienekonzept für die Hochschule Aalen

vom 22.09.2021

Zusammenfassung der wesentlichen Hygieneregeln

- 3G-Regelung (getestet, geimpft, genesen)
 - o Die Kontrolle erfolgt über Stichproben durch den Sicherheitsdienst
 - o Sofern kein 3G-Nachweis vorgelegt werden kann, ergeht ein Hausverbot für den Tag sowie ggf. Meldung an das Ordnungsamt
- Erhebung der Kontaktdaten: Studierende und Lehrende registrieren sich selbständig über den QR-Code oder das ausliegende Formular
- Maskenpflicht auf allen Verkehrswegen und in Vorlesungsräumen, sofern ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann
- Gründliche Handhygiene
- Lüften

Inhalt

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. 3G im Hochschulbereich
3. Raumhygiene: Vorlesungsräume, PC-Pools, Labore, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Risikogruppen
7. Wegeführung
8. Besprechungen und sonstige Veranstaltungen
9. Meldepflicht

Vorbemerkung

Die Vorgaben der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Das Rektorat, die Lehrenden sowie die Mitarbeitenden gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernstnehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Studierenden jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z.B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit der Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- **Datenverarbeitung:** die Hochschule erhebt die Kontaktdaten aller Studierenden und Lehrenden bei Besuch der Hochschule, um in einem positiven Corona-Fall die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen. Nach zwei Wochen werden die Daten gelöscht.
- **Abstandgebot:** 1,5 m Abstand werden empfohlen. Für Lehrveranstaltungen kann der Abstand von 1,5 m unterschritten werden, sodass eine vollständige Auslastung und Besetzung aller Plätze in Lehrveranstaltungen möglich ist. Sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer medizinischen Maske erforderlich.
- **Gründliche Handhygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang) durch
 - **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist
 - **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu wichtigen Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nase-Bedeckung** (medizinische Masken) tragen: Innerhalb der Hochschulgebäude gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf allen Verkehrswegen und Verkehrsflächen. In Lehrveranstaltungen ist das Tragen einer medizinischen Maske bei gewährleistetem Abstand von 1,5 m nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen und z.B. den Ellenbogen benutzen.
- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmack- oder Geruchssinns, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung und Behandlung in Anspruch nehmen.

2. 3G-Regelung im Hochschulbereich

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung von Lernplätzen ist nur unter Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises möglich. Der Testnachweis muss tagesaktuell sein, d.h. Corona-Schnelltests dürfen maximal 24 Stunden zurückliegen, PCR-Tests 48 Stunden.

Die Hochschule ist zur Überprüfung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise verpflichtet. Die Hochschule wird die Überprüfung des 3G-Status ab dem 04.10.2021 anhand von Stichprobenkontrollen durchführen. Hierzu werden täglich 5 % der an diesem Tag stattfindenden Lehrveranstaltungen per Zufallsgenerator zur Prüfung ausgewählt. Alle Teilnehmenden (Studierende und Lehrende) an den zufällig ausgewählten Lehrveranstaltungen werden durch einen extern beauftragten Dienstleister kontrolliert. Die Kontrollen finden nach den Lehrveranstaltungen am Ausgang der Vorlesungsräume statt, um eine Selbstselektion zu verhindern.

Zur Prüfung der Plausibilität ist ggf. ein Abgleich der Daten mit dem Studierendenausweis oder einem anderen Ausweisdokument erforderlich. Der externe Dienstleister erfasst, wie viele Personen an den Lehrveranstaltungen teilgenommen haben und wie viele Personen davon keinen 3G-Nachweis erbringen konnten. Nicht erfasst wird der konkrete 3G-Status einzelner Personen.

Personen, die keinen 3G-Nachweis erbringen können, werden für den Tag der Hochschule verwiesen. Eine Meldung über den Verstoß an die zuständige Ordnungsbehörde behält sich die Hochschule vor.

Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, müssen dies anzeigen.

Die Hochschule behält sich vor, den prozentualen Anteil der Kontrollen anzupassen.

3. Raumhygiene: Vorlesungsräume, PC-Pools, Labore, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens einmal pro Stunde, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere (mind. fünf) Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentücher oder Einmalhandtücher verwenden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für Lehrveranstaltungen nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Hochschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen sowie der obere Bereich von Stuhllehnen beweglicher Stühle in den Hörsälen.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Papierhandtuchrollen oder Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs maximale Anzahl an Personen aufhalten darf.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

5. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass die Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Versetzte Beginn- und Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Studierenden zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine langen Schlangen an den Getränkeautomaten entstehen. Hierfür können z.B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

6. Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Personen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen

- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen können auf Antrag von der Präsenzpflcht an der Dienststelle entbunden werden und ihren Dienstaufgaben von zuhause aus nachkommen. Entsprechendes gilt für Schwangere. Die Beschäftigten legen der Personalabteilung eine ärztliche Bescheinigung vor, dass sie zur genannten Risikogruppe gehören. Sollten sich die Tätigkeiten nicht und auch nicht teilweise zur Erledigung im Homeoffice eignen, können Beschäftigte mit ihrer Führungskraft über individuelle Maßnahmen sprechen, wie z.B.

- das Arbeiten in Randzeiten,
- die Nutzung eines Einzelbüros (auch durch versetzte Anwesenheitszeiten mit Büropartner:innen),
- Abbau von Zeitguthaben,
- Gewährung von Resturlaub und/oder Urlaub.

Eine Schwerbehinderung allein, ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung, bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen keine Präsenzarbeit leisten können.

Die Arbeitsschutzmaßnahmen, die an der Hochschule umgesetzt werden, sollen alle Beschäftigten und Studierenden gleichermaßen vor einer Infektion mit dem Coronavirus schützen. Beschäftigte, die sich zur Risikogruppe zählen, sollen auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen besonders achten.

Um zu klären, ob weitere Schutzmaßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, wird den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgrund des Coronavirus angeboten. Sie können sich individuell von unserer Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Betriebsärztin schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Der Arbeitgeber erfährt nur davon, wenn die Beschäftigten ausdrücklich einwilligen.

Die betriebsärztliche Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen. Hierzu können die Beschäftigten unter der Telefonnummer +49 731 17660-0 einen Telefonischen Rückruf vereinbaren.

Wünschen Beschäftigte einen Vor-Ort-Vorsorgetermin, sollen sie sich hierzu zunächst per E-Mail an die Personalabteilung (Julia.Wagner@hs-aalen.de) wenden. Sie erhalten von der Personalabteilung eine entsprechende E-Mail mit Terminvorschlag zur Wunschvorsorge.

Die Studierenden mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden selbst über die Teilnahme am Präsenzunterricht (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten).

Für schwangere Studentinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen und auf den Campus gelangen.

Soweit möglich, soll der Beginn für die verschiedenen Veranstaltungen flexibel gestaltet werden, damit Stoßzeiten zum Vorlesungsbeginn vermieden werden.

Den Studierenden ist deutlich zu machen, dass Abstands- und Hygieneregeln auch an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs eingehalten werden.

8. Besprechungen und sonstige Veranstaltungen

Es wird empfohlen, Besprechungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebots sowie die weiteren Hygienemaßnahmen zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Der Aufenthalt von Lehrenden, Studierenden und Mitarbeitenden an der Hochschule ist zulässig.

Alle sonstigen, nicht dem Betrieb der Hochschule dienenden Personen, können vom Rektorat zugelassen werden. Das Rektorat lässt insbesondere Personen an der Hochschule zu, die sich zu folgenden Zwecken an der Hochschule aufhalten:

- Vorstellungsgespräche
- Projektbesprechungen
- Reparatur- und Baumaßnahmen
- Veranstaltungsbesuch von Veranstaltungen, die vom Rektorat genehmigt wurden.

9. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.M § 8 und § 38 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19-Fällen in Hochschulen dem Gesundheitsamt zu melden.